

Informationsblatt der Koordinationsstelle Kinderschutz Magdeburg

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Pflichten, Ansprüche und Befugnisse der Berufsheimnisträger gemäß § 4 KKG
Bundeskinderschutzgesetz:

Beratung der Eltern durch die
Berufsheimnisträger
bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine
Kindeswohlgefährdung
PFLICHT

Motivation der Eltern durch die
Berufsheimnisträger
zur Inanspruchnahme geeigneter Hilfen
PFLICHT

BEFUGNIS
zur **Übermittlung pseudonymisierter
Daten**

Beratung der Berufsheimnisträger
durch insoweit erfahrene Fachkraft zur
Gefährdungseinschätzung
ANSPRUCH
ggü. öffentlichem Träger der Jugendhilfe
Koordinationsstelle Kinderschutz
Anonyme Fallberatung
Tel.: 0391/ 540 2592
Wilhelm-Höpfner-Ring 1
39116 Magdeburg
 Kinderschutz.AFB@jga.magdeburg.de

**Informationsweitergabe an das
Jugendamt**
durch Berufsheimnisträger § 4 Abs. 3 KKG
BEFUGNIS
Meldungen von möglichen
Kindeswohlgefährdungen an den
Krisendienst
Tel.: 0391/ 5403280
 Krisendienst@jga.magdeburg.de

§ 4 Abs. 1
und 2 KKG

ERSTE
STUFE

§ 4 Abs. 3 KKG

ZWEITE
STUFE

Handlungsempfehlung

Quelle: Nationales Zentrum Frühe Hilfen „Materialien zu Frühen Hilfen“ Heft 7 Seite 15
ergänzt durch Koordinationsstelle Kinderschutz Magdeburg

Stand Januar 2024